
Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992¹ sowie Artikel 17 des Kindergartengesetzes vom 23. November 1983²,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, die Schülerinnen und Schülern den Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglichen sollen, die Zuweisungsverfahren und die Finanzierung.

² Die Angebote der Sonderschulung sowie die heilpädagogische Früherziehung sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Besondere Massnahmen

Art. 2 ¹ Besondere Massnahmen sind Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern, Spezialunterricht und besondere Klassen.

² Sie berücksichtigen die schulischen, persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die individuellen Möglichkeiten und Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler.

³ Sie sind individuell angepasst, gendergerecht, zeitlich definiert, koordiniert und in verschiedenen Lehr- und Lernformen einzusetzen.

⁴ Sie gehören zum schulischen Grundangebot einer Gemeinde.

Integration

Art. 3 ¹ Schülerinnen und Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, besuchen in der Regel die Regelklasse.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht in Regelklassen geschult werden, besuchen ganz oder teilweise eine besondere Klasse.

Modell, Konzept

Art. 4 ¹ Die besonderen Massnahmen können mit oder ohne Führen besonderer Klassen gemäss den beiden Modellen in Anhang 1 umgesetzt werden.

² Die Gemeinden bestimmen mit Erlass das Modell und das Konzept.

2. Besondere Massnahmen

2.1 Massnahmen zur besonderen Förderung

Art. 5 ¹ Massnahmen zur besonderen Förderung unterstützen die individua-

¹ BSG 432.210

² BSG 432.11

lisierende und differenzierende Schulung.

² Massnahmen zur besonderen Förderung sind:

- a Anordnen oder Vereinbaren erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele,
- b Unterstützung des vollständigen oder teilweisen Besuchs der Regelklasse durch Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung,
- c Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger),
- d zweijährige Einschulung in der Regelklasse für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung (zweijährige Einschulung),
- e Angebote zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern (Begabtenförderung),
- f Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot.

³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

⁴ Das Absolvieren einer zweijährigen Einschulung in der Regelklasse gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr.

2.2 Spezialunterricht

Begriff

Art. 6 ¹ Der Spezialunterricht umfasst neben der Förderung und Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf auch die Prävention von Lernstörungen, die Beratung von Lehrkräften, Eltern und Behörden sowie Kurzinterventionen.

² Der Spezialunterricht ergänzt den ordentlichen Unterricht, wird mit ihm koordiniert und erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften.

³ Er umfasst folgende Fachbereiche:

- a Integrative Förderung,
- b Logopädie,
- c Psychomotorik.

⁴ Kurzinterventionen sind

- a die kurzfristige Unterstützung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften in schwierigen Situationen,
- b Unterrichtssequenzen zur Beobachtung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf deren weitere Förderung.

⁵ Kurzinterventionen erfolgen einmalig und während einer Dauer von maximal zwölf Wochen.

Durchführung

Art. 7 Spezialunterricht nach Artikel 6 Absatz 3 wird in der Regel innerhalb der Klasse oder als Gruppenunterricht in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit, und in begründeten Ausnahmefällen als Einzelunterricht erteilt.

2.3 Besondere Klassen

Formen, Organisation und Definition, von besonderen Klassen

Art. 8 ¹ Besondere Klassen sind

- a Klassen zur besonderen Förderung,
- b Einschulungsklassen.

² Sie sind in Bezug auf die Regelklassen kooperativ und durchlässig zu or-

ganisieren.

³ Eine besondere Klasse gilt für die Berechtigung des Bezugs der Klassenlehrerlektion und für die Berechnung des Lastenausgleichs dann als Klasse, wenn Schülerinnen und Schüler in dieser durchschnittlich mindestens 16 Wochenlektionen belegen.

⁴ Bei der Durchschnittsberechnung nach Absatz 3 werden Schülerinnen und Schüler mit weniger als acht Wochenlektionen nicht berücksichtigt.

Klassen zur besonderen Förderung

Art. 9 Klassen zur besonderen Förderung dienen der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- oder Leistungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten, die nicht in einer Regelklasse geschult werden.

Einschulungsklassen

Art. 10 ¹ Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung können in Einschulungsklassen unterrichtet werden.

² Eine Zuweisung darf nur dann erfolgen, wenn dadurch die soziale Eingliederung am Aufenthaltsort nicht beeinträchtigt wird.

³ In Einschulungsklassen wird das Pensum des ersten Schuljahres auf zwei Jahre verteilt.

⁴ Der Besuch einer Einschulungsklasse wird als ein Schuljahr an die obligatorische Schulzeit angerechnet, sofern der anschliessende Übertritt nicht in eine Klasse zur besonderen Förderung erfolgt.

3. Zuweisung

Zuständigkeit

Art. 11 ¹ Die Schulkommission verfügt im Einverständnis mit der gesetzlichen Vertretung der Schülerin oder des Schülers

a auf Antrag der Klassenlehrkraft individuelle Lernziele in höchstens zwei Fächern,

b gestützt auf einen Bericht mit Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes individuelle Lernziele in mehr als zwei Fächern.

² Die Schulkommission verfügt auf Antrag der Schulleitung die Integration Fremdsprachiger und die Rhythmik (Art. 5 Abs. 2 Bst. c und f).

³ Die Schulkommission verfügt auf Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes und auf Bericht einer Abklärungsstelle hin

a die zweijährige Einschulung (Art. 5 Abs. 2 Bst. d),

b die Begabtenförderung (Art. 5 Abs. 2 Bst. e),

c die Zuweisung zum Spezialunterricht nach Artikel 6 Absatz 3,

d die Zuweisung zu besonderen Klassen und die Rückführung in die Regelklassen.

⁴ Die Erziehungsdirektion bezeichnet die Abklärungsstellen.

⁵ Das Schulinspektorat verfügt gestützt auf einen Bericht mit Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, im Einverständnis mit der zuständigen Schulkommission und unter Zustimmung des Alters- und Behindertenamts Massnahmen zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b.

Weigerung der gesetzlichen Vertretung

Art. 12 Liegt kein Einverständnis der gesetzlichen Vertretung für eine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die kantonale Erziehungsberatung, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder einer Abklärungsstelle vor, kann die Schulkommission, gestützt auf einen Bericht der Schulleitung, besondere Massnahmen anordnen.

4. Finanzierung

Unentgeltlichkeit

Art. 13 Die besonderen Massnahmen sind für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

Lektionenpool

Art. 14 ¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung teilt den Gemeinden, die Träger der Volksschule sind (Art. 5 Abs. 3 VSG), die finanziellen Mittel für die besonderen Massnahmen in Form eines Lektionenpools zu
a für die Begabtenförderung (Art. 5 Abs. 2 Bst. e),
b für die übrigen besonderen Massnahmen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a sowie c, d und f, Art. 6 und Art. 8).

² Die Berechnung des Lektionenpools erfolgt nach den Formeln A und D in Anhang 2.

³ Mit dem Lektionenpool sind die Aufgaben gemäss Artikel 5 bis 10, ausgenommen Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, zu erfüllen.

⁴ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung überprüft die Höhe der zugeteilten Mittel in Abständen von drei Jahren und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Lektionenpool für die Begabtenförderung

Art. 15 ¹ Massgebend für die Berechnung des Lektionenpools für die Begabtenförderung (Art. 14 Abs. 1 Bst. a) sind

a die im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel,
b die Anzahl aller Kinder und aller Schülerinnen und Schüler, die den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Schule besuchen.

² Die Berechnung erfolgt nach der Formel B in Anhang 2.

Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen

Art. 16 ¹ Massgebend für die Berechnung des Lektionenpools für die übrigen besonderen Massnahmen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b) sind

a die im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel,
b die Anzahl aller Kinder und Schülerinnen und Schüler, die den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Schule besuchen,
c der die soziale Struktur wiedergebende Sozialindex,
d der Faktor Klassengrösse.

² Der Sozialindex wird gemäss dem in Anhang 3 beschriebenen 4-Indikatoren-Modell berechnet.

³ Der Faktor Klassengrösse wird mittels der in Anhang 2 wiedergegebenen Formel C1 berechnet.

⁴ Die Berechnung des Lektionenpools für die übrigen besonderen Massnahmen erfolgt gemäss der in Anhang 2 wiedergegebenen Formel C.

⁵ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Lektionen bewilligen.

Verwendung der
zugeordneten Mittel

Art. 17 Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zur Verwendung des gemäss den Artikeln 14 bis 16 zugeordneten Lektionenpools durch Verordnung.

Lektionen für die
Integration von Schü-
lerinnen und Schülern
mit einer Behinde-
rung

Art. 18 ¹ Die Zuteilung der Lektionen für die Unterstützung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung (Art. 5 Abs. 2 Bst. b) erfolgt

- a im Rahmen der im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel,
- b individuell für die unterstützten Schülerinnen und Schüler.

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung verwaltet die Lektionen zentral.

Statistik

Art. 19 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung führt eine jährliche Statistik über steuerungsrelevante Daten.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Umsetzung in den
Gemeinden

Art. 20 Die Gemeinden haben die Bestimmungen dieser Verordnung bis spätestens 1. August 2011 umzusetzen und ein Leistungsangebot gemäss den Artikeln 5, 6 und 8 zur Verfügung zu stellen.

Zur Verfügung ste-
hende Lektionen für
die übrigen besonde-
ren Massnahmen bis
am 31. Juli 2009

Art. 21 ¹ Die Anzahl der Lektionen, die den Gemeinden bis am 31. Juli 2009 für die übrigen besonderen Massnahmen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b) höchstens zur Verfügung steht, richtet sich nach dem bisherigen Recht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann Gemeinden, die im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsentwicklungsprojekten integrativ ausgerichtete Schulformen realisieren, bereits ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Erhöhung der zugewiesenen Lektionen bis zum Erreichen des Sollwerts gemäss Artikel 23 Buchstabe a bewilligen.

Reduktion der bis
anhin zur Verfügung
stehenden Lektionen
für die übrigen be-
sonderen Massnah-
men

Art. 22 Die Gemeinden, deren Anzahl Lektionen für die übrigen besonderen Massnahmen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b) den Sollwert gemäss Artikel 16 überschreitet, haben ihren Lektionenbedarf

- a bis am 1. August 2009 auf ein Mass zu reduzieren, das höchstens 122 Prozent des Sollwerts gemäss Artikel 16 beträgt,
- b bis am 1. August 2012 auf ein Mass zu reduzieren, das höchstens 110 Prozent des Sollwerts gemäss Artikel 16 beträgt,
- c bis am 1. August 2015 auf den Sollwert gemäss Artikel 16 zu reduzieren.

Erhöhung der bis
anhin zur Verfügung
stehenden Lektionen
für die übrigen be-
sonderen Massnah-
men

Art. 23 Die Gemeinden, deren Anzahl Lektionen für die übrigen besonderen Massnahmen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b) den Sollwert gemäss Artikel 16 nicht erreicht, können ihren Lektionenbedarf

- a bis am 1. August 2009 auf ein Mass erhöhen, das höchstens 92 Prozent des Sollwerts gemäss Artikel 16 beträgt,
- b bis am 1. August 2012 auf ein Mass erhöhen, das höchstens 95 Prozent des Sollwerts gemäss Artikel 16 beträgt,
- c bis am 1. August 2015 auf den Sollwert gemäss Artikel 16 erhöhen.

Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen

- Art. 24** ¹ Schülerinnen und Schüler können längstens bis am 31. Juli 2009
- a* eine Kleinklasse nach dem Dekret vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule besuchen,
- b* den Spezialunterricht im Fachbereich Legasthenie nach der Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule besuchen.

² Die Schulkommission hat rechtzeitig zu verfügen, wie diese Schülerinnen und Schüler ab dem 1. August 2009 geschult werden.

Änderung eines Erlasses

Art. 25 ¹ Die Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) wird folgendermassen geändert:

Abgeltung für Lehrkräfte

Art. 45a (neu) ¹ Den Lehrkräften der Volksschule und des Kindergartens, die wegen besonderer Massnahmen nach der Verordnung vom □□□ über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV)³ durch Gespräche mit Fachpersonen oder durch Anfahrtszeiten wegen der verschiedenen Einsatzorte ausserordentlich belastet sind, wird dieser Aufwand mit je höchstens zwei Lektionen pro Woche abgegolten.

² Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren entscheiden über die ausserordentliche Belastung und die Höhe der Abgeltung.

³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Anhang 4, Ziffer 2.3 aufgehoben.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 26 Die Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (BSG 432.271.1) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 19. September 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

³ BSG □□□



4810.100.115.4/2007 (411099v1)

Anhang 1 (zu Art. 4)

1. Modelle zur Umsetzung der besonderen Massnahmen nach Zielgruppen

Im Konzept gemäss Abs. 2 ist die Umsetzung der besonderen Massnahmen zu definieren, insbesondere

- die Angebots-, Organisations- und Leitungsstrukturen
- die Zuweisungsabläufe
- die Standorte allfälliger besondere Klassen
- die Verwendung der zugeteilten Ressourcen für die einzelnen besonderen pädagogischen Massnahmen

Modell 1: Umsetzung mit Führung besonderer Klassen (BK)	Modell 2: Umsetzung mit integrativen Förderformen (ohne BK)
	
1. Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen und komplexen Lernstörungen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung innerhalb der Regelklasse • Einsatz von individuellen Lernzielen (ILZ) • Unterstützung durch Spezialunterricht mittels kooperativer Unterrichtsformen • Spezielle Förderung in Kleingruppen oder im Einzelunterricht durch Spezialunterricht
<ul style="list-style-type: none"> • Bei entsprechender Indikation: Schulung in einer Klasse zur besonderen Förderung (KbF) • Kooperative und durchlässige Organisationsform für die KbF • Die KbF werden in Schulhäusern mit altersentsprechenden Regelklassen geführt 	
2. Einschulung von Schülerinnen und Schülern mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei entsprechender Indikation: Schulung in einer Einschulungsklasse (EK), Pensum des 1. Schuljahrs in zwei Jahren • Kooperative, durchlässige Organisationsform für die EK • Die EK werden in Schulhäusern mit altersentsprechenden Regelklassen geführt 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung innerhalb der Regelklasse, Unterstützung durch Spezialunterricht • Pensum des 1. Schuljahrs in zwei Jahren integriert möglich auf Antrag der EB oder des KJPD • Spezielle Förderung in Kleingruppen oder im Einzelunterricht durch Spezialunterricht
3. Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der sprachlichen und kulturellen Integration	
	<p>Im Kindergarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Integrierter Förderunterricht • Sprachförderung sowohl in der Erst- wie in der Zweitsprache <p>In der Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse • Einsatz kooperativer Unterrichtsformen • Bei Neuzuzug oder schwerwiegenden Sprachproblemen Förderung durch abgestufte Intensiv- und Aufbaukurse • Gruppen- und Einzelunterricht • Rückbegleitung in die Stammklasse • Sprachförderung sowohl in der Erst- wie in der Zweitsprache

4. Schülerinnen und Schüler mit Lern- oder Kommunikationsstörungen		
	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse, Unterstützung durch Spezialunterricht • Einsatz kooperativer Unterrichtsformen • Evtl. Einsatz von ILZ • Bei entsprechender Indikation: Förderung ausserhalb der Klasse im Gruppen- oder Einzelunterricht durch Spezialunterricht 	
5. Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen		
	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse durch individualisierenden und differenzierenden Unterricht • Frühzeitige Einschulung, Überspringen eines Schuljahrs • Einsatz von ILZ • Partieller Schulbesuch auf höherer Stufe • Förderung ausserhalb der Klasse in speziellen Förderprogrammen 	
6. Schülerinnen und Schüler mit erheblichen sozialen und emotionalen Störungen		
	<ul style="list-style-type: none"> • In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse, Unterstützung durch Spezialunterricht oder durch den ambulanten Dienst der Sonderschule • Einsatz kooperativer Unterrichtsformen • Evtl. Einsatz von ILZ • Bei entsprechender Indikation: Förderung ausserhalb der Klasse im Gruppen- oder Einzelunterricht durch Spezialunterricht oder durch den ambulanten Dienst der Sonderschule 	
<ul style="list-style-type: none"> • Integration in der örtlichen Schule durch Schulung in einer besonderen Klasse 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Art. 28 VSG • Bei entsprechender Indikation: Schulung in einer Sonderschule 	
7. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und einer IV-Verfügung		
	<ul style="list-style-type: none"> • Integrative Schulungsformen in den Regelschulen in Einzelfällen, gestützt auf individuelle Integrationskonzepte • Unterstützung durch den ambulanten Dienst der Sonderschule oder Spezialunterricht • Einsatz kooperativer Unterrichtsformen • Bei entsprechender Indikation: Förderung ausserhalb der Klasse im Gruppen- oder Einzelunterricht durch Spezialunterricht oder durch den ambulanten Dienst der Sonderschule 	
<ul style="list-style-type: none"> • Integration in der örtlichen Schule durch Schulung in einer besonderen Klasse 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei entsprechender Indikation: Schulung in einer Sonderschule 	

2. Umsetzung der besonderen Massnahmen im Rahmen eines Gemeindeverbandes oder einer interkommunalen Vereinbarung

Bei interkommunaler Umsetzung der besonderen Massnahmen sind in einem Gesamtkonzept zusätzlich zu den oben dargestellten Aspekten noch insbesondere die folgenden zu definieren:

- a) die zusammenarbeitenden Gemeinden
- b) die Organe und deren Zuständigkeiten
- c) die Schulgeldfragen

Bei der Umsetzung der besonderen Massnahmen durch interkommunale Zusammenarbeitsformen ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung nur einer zentral geführten EK zugewiesen werden dürfen, wenn deren soziale Integration am Aufenthaltsort dadurch nicht beeinträchtigt wird.

BK: Besondere Klasse (wobei **KbF** = Klasse für besondere Förderung, **EK** = Einschulungsklasse), **EB:** Kantonale Erziehungsberatung, **ILZ:** Individuelle Lernziele, **KJPD:** Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Anhang 2 (zu Art. 14 bis 18)

Berechnung des Lektionenpools**A Lektionenpool**

$$L = L_B + L_{\ddot{U}}$$

- Wobei: L = Lektionenpool (Total aller zugeteilten Lektionen)
- L_B = Lektionenpool in Lektionen pro Woche je Gemeinde¹ für die Begabtenförderung (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e)
- $L_{\ddot{U}}$ = Lektionenpool in Lektionen pro Woche je Gemeinde¹ für die übrigen besonderen pädagogischen Massnahmen mit Ausnahme der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b)

B Lektionenpool für die Begabtenförderung

$$L_B = Q \cdot (A_G/A_K)$$

- Wobei: Q = Quotient der Mittel für die Begabtenförderung durch die durchschnittliche Kosten pro Lektion (ergibt die Anzahl gesamthaft zur Verfügung stehender Lektionen)
- A_G = Anzahl Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten) der Gemeinde¹
- A_K = Anzahl Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten) im Kanton Bern

C Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen

$$L_{\ddot{U}} = B \cdot A_G / 100 \cdot S \cdot K$$

- Wobei: B = Basiswert (variable Lektionenzahl in Abhängigkeit zu den zur Verfügung gestellten Mitteln)
- A_G = Anzahl Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergarten) der Gemeinde¹
- S = Sozialindex (4-Indikatoren-Modell gemäss Anhang 3, wobei gilt: $1 \leq S \leq 1.7$)
- K = Faktor Klassengrösse

¹) Gemeint sind Gemeinden, die Träger der Volksschule sind (Art. 5 Abs. 3 VSG).

C1 Faktor Klassengrösse

$$K = 1 - (K_K - K_G) \cdot 0.03$$

Vergrößerung bzw. Verkleinerung des Lektionenpools für die übrigen besonderen Massnahmen (L_U) um 3% pro ganzzahlige Abweichung der durchschnittlichen Klassengrösse in der Gemeinde¹ von der durchschnittlichen Klassengrösse im Kanton. Zwischenwerte werden linear gerechnet.

Wobei: K_K = Durchschnittliche Klassengrösse im Kanton

K_G = Durchschnittliche Klassengrösse in der Gemeinde¹, wobei $K_G \geq 15$

D Gesamtformel:

Setzt man alle Teilformeln zu einer einzigen Formel zusammen, ergibt sich für die Berechnung des Lektionenpools:

$$L = (Q \cdot A_G / A_K) + [B \cdot A_G / 100 \cdot S \cdot \{1 - (K_K - K_G) \cdot 0.03\}]$$

¹) Gemeint sind Gemeinden, die Träger der Volksschule sind (Art. 5 Abs. 3 VSG).

Anhang 3 (zu Art.16 Abs. 2)

Sozialindex

Der Sozialindex wird für die Gemeinden mit Schulstandort mittels Faktorenanalyse aus den folgenden vier Faktoren berechnet:

1. Anteil Nicht-Schweizer Schülerinnen und Schüler
(Quelle: Jährliche, kantonale schulstatistische Erhebung)
2. Anteil Arbeitslose (>15-jährig)
(Quelle: BECO)
3. Anteil Gebäude mit niedriger Wohnnutzung
(Quelle: Bundesamt für Statistik)
4. Sesshaftigkeit (Anteil Einwohner mit >5 Jahren gleiche Wohnadresse)
(Quelle: Bundesamt für Statistik)

Der Wertbereich des Sozialindex beträgt 1.00 bis 1.70.

Der Sozialindex wird alle drei Jahre neu berechnet und elektronisch publiziert.